

Steuerexperten informieren

Aus wichtigen Steuerurteilen

Die Steuergesetzgebung ist stetem Wandel unterworfen. Wer nicht ständig Gesetzesnovellen und die aktuelle Rechtsprechung im Auge behält, kann dadurch Nachteile erfahren. Gert Hartmann hat deshalb einige interessante BFH-Urteile zusammengefaßt.

Hat das Finanzamt Steuern unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt, darf es den Vorbehalt auch dann aufheben, wenn es den Steuerfall nicht abschließend geprüft hat. (BFH-Urteil V R 100/96 vom 28. Mai 1998)

Schadenersatz, den ein Steuerberater oder ein Haftpflichtversicherer wegen einer vom Berater zu vertretenden zu hohen Einkommensteuerfestsetzung leistet, ist beim Mandanten keine Betriebseinnahme. (BFH-Urteil IV R 61/97 vom 18. Juni 1998)

Die Verzinsung von an Steuerpflichtige zurücküberwiesenen Vorauszahlungen ist jedenfalls dann gemäß § 233a Abgabenordnung 1977 nicht zulässig, wenn die Rückzahlung ausschließlich auf einem Fehler des Finanzamts beruht, die Steuerpflichtigen das Finanzamt unverzüglich auf diesen Fehler aufmerksam machen und den Betrag zur sofortigen Rückzahlung auf einem Girokonto bereithalten. (BFH-Urteil IX R 28/96 vom 25. November 1997)

Ändert das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung 1977, so trägt es grundsätzlich die objektive Beweislast (Feststellungslast) dafür, daß die für die Änderung des Bescheides erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere dafür, daß diese „neu“ sind. Die Beweislast trifft jedoch den Steu-

erpflichtigen, wenn dieser die Verletzung der Ermittlungspflichten durch das Finanzamt rügt. (BFH-Urteil I R 140/97 vom 19. Mai 1998)

Dem Finanzamt können auch Tatsachen bekannt sein, die sich aus älteren, bereits archivierten Akten ergeben. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß zur Hinzuziehung solcher Vorgänge nach den Umständen des Falles, insbesondere nach dem Inhalt der zu bearbeitenden Steuererklärungen oder der präsenten Akten, eine besondere Veranlassung bestand. (BFH-Urteil I R 82/97 vom 11. Februar 1998)

Durch den Antrag auf „Aufhebung“ eines Schätzungsbescheids wird der Gegenstand des Klagebegehrens jedenfalls dann nicht hinreichend bezeichnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Kläger tatsächlich nur eine Herabsetzung der festgesetzten Steuer begehrt. (BFH-Urteil I R 23/97 vom 8. Juli 1998)

Leitet ein Steuerpflichtiger planmäßig betriebliche Einnahmen auf ein gesondertes Konto, um von diesem Ausgaben für private Investitionen zu bestreiten, und werden die betrieblichen Aufwendungen ausschließlich von einem getrennten Kontokorrentkredit beglichen, so stellen die für dieses Konto entstehenden Schuldzinsen auch dann Betriebsausgaben dar, wenn mit dem Kreditinstitut für Guthaben und Schulden die gleichen Zinssätze vereinbart sind (Zinskompensation). (BFH-Urteil IV R 114/94 vom 19. März 1998)

Nimmt der Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Kredit auf und führt die Kreditmittel einem reinen Betriebsausgabenkonto seiner Gesellschaft zu, so sind die Kreditzinsen auch dann Sonderbetriebsausgaben, wenn er in zeitlicher Nähe von einem Guthabekonto der Gesellschaft gleich hohe Beträge entnimmt, um sein Einfamilienhaus zu finanzieren. (BFH-Urteil XI R 64/95 vom 4. März 1998)

Eine Rückwärtsberichtigung fehlerhafter Bilanzansätze ist nur möglich, wenn der fehlerhafte Bilanzansatz sich steuerlich noch nicht ausgewirkt hat oder wenn die auf ihm beruhenden Veranlagungen nach allgemeinen Grundsätzen berichtigt oder geändert werden können. (BFH-Urteil I R 150/94 vom 11. Februar 1998)

Hat der Arbeitgeber gemäß § 3 Nr. 68 EStG zusätzlich zum Arbeitslohn einen steuerfreien Zinszuschuß gewährt oder geschuldeten Arbeitslohn in einen steuerfreien Zinszuschuß umgewandelt, kann der Arbeitnehmer die vor Bezug der eigengenutzten Wohnung entstandenen Schuldzinsen nur gekürzt um den Zinszuschuß als Vorkosten nach § 10e Absatz 6 EStG abziehen. (BFH-Urteil X R 32/97 vom 28. Mai 1998)

Einen Zinszuschuß zahlt der Arbeitgeber dann nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, wenn er ihn mit einer Gratifikation (Jahresabschlussprämie) verrechnet, auf deren Zahlung der Kläger einen Rechtsanspruch hat. (BFH-Urteil VI R 127/97 vom 15. Mai 1998)

Krankentagegelder, die ein Arbeitnehmer als Mitglied einer Betriebskrankenkasse aufgrund eigener Beiträge selbst beanspruchen kann, sind auch dann kein Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zum Versicherungsbeitritt verpflichtet war und der Arbeitgeber in den Beitragseinzug als auch in die Auszahlung der Versicherungsleistungen eingeschaltet ist. (BFH-Urteil VI R 9/96 vom 26. Mai 1998)

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, daß das Vermögensteuergesetz auf alle bis zum 31. Dezember 1996 verwirklichten Tatbestände weiterhin anwendbar ist. (BFH-Beschluß II B 33/97 vom 18. Juni 1997) □